Fördergemeinschaft des Turn- u. Sportverein Hackenheim 1863 e.V. (TUS Hackenheim)

Satzung

§ 1 Name, Sitz des Vereins

(1) Der Verein trägt den Namen „Fördergemeinschaft des Turn- u. Sportverein Hackenheim 1863 e.V. (TUS HACKENHEIM) und ist unter der **Nummer 20192** im Vereinsregister eingetragen.
(2) Der Sitz des Vereins ist Hackenheim

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie die Beschaffung von Mitteln zur Förderung und finanziellen Unterstützung der gemeinnützigen Arbeit des Turn- u. Sportvereins Hackenheim 1863 e.V., insbesondere der Fußballabteilung.
(2) Im Weiteren fördert und unterstützt der Verein insbesondere folgende Maßnahmen:
   - Gezielte Betreuung und Unterstützung von Sportlern und Übungsleitern in Ausübung ihrer sportlichen Tätigkeit im Turn- u. Sportverein Hackenheim 1863 e.V.

     Aus praktischen und verwaltungstechnischen Gründen zahlt die Fördergemeinschaft eventuell anfallende Aufwandsentschädigungen (wie z.B. Fahrtkosten zum Training und zu Auswärtsspielen) selbst direkt an die Sportler, Übungsleiter bzw. Mitglieder aus.

   - Förderung der Jugendarbeit des Turn- u. Sportverein Hackenheim 1863 e.V.
   - Organisatorische und finanzielle Hilfen, um die sportliche und soziale Leistungsfähigkeit des Turn- u. Sportverein Hackenheim 1863 e.V. zu verbessern.
   - Werbung für die Aktivitäten des Turn- u. Sportverein Hackenheim 1863 e.V.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
(4) Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Angemessene Auslagen, die zur Erreichung der Vereinsziele notwendig sind, werden erstattet. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
(5) In welchem Umfange und welche Aufwendungen im Einzelfall ersetzt werden, bestimmt der Vorstand. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 4 Mitglieder des Vereins

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand.
(2) Die Mitgliedschaft endet
    1. durch Tod
    2. durch Austritt zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
    3. durch Ausschluss. Der Vorstand entscheidet über den sofortigen Ausschluss, wenn sich ein Vereinsmitglied vereinsschädigend verhält.
    4. durch Auflösung des Vereins (siehe auch § 12 dieser Satzung).

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand übertragen sind.
(2) Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung, einschließlich der Tagesordnung erfolgt in örtlichen Mitteilungsblättern und der lokalen Presse.
Die Bekanntmachung der Mitgliederversammlung hat zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.
(3) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Vor Eintritt in die Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Zulassung dieser Anträge zur Tagesordnung.
(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist erneut eine Mitgliederversammlung über den gleichen Tagesordnungspunkt einzuberufen. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass diese Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die §§ 11 und 12 (Satzungsänderung und Auflösung des Vereins) bleiben davon unberührt.
(6) Die Abstimmung erfolgt offen, es sei denn, dass mindestens **3 Mitglieder** eine geheime Abstimmung beantragen.
(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.
(8) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer. Die Wahlen erfolgen auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahlen sind möglich.

§ 8 Vorstand des Vereins

(1) Der Vorstand besteht aus
- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassierer,
- dem stellvertretenden Kassierer,
- dem Schriftführer und
- zwei Beisitzern.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

(4) Dem Vorstand obliegen die Führung der Vereinsgeschäfte und die Ausführung der Beschlüsse.

(5) Der Vorstand tritt grundsätzlich einmal pro Quartal zusammen. Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich durch den Schriftführer eingeladen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte, deren Wert über 1.000 EURO (€) liegen, sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

(8) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und den Vorstandsmitgliedern zeitnah zu übermitteln.

§ 9 Beiträge

Der Beitrag beträgt ab 01. April 2008 ein EURO (1,- €) pro Monat zzgl. Spende.

§ 10 Vermögen des Vereins

Alle Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich und unmittelbar zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 – Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.
(2) Drei Viertel der anwesenden Mitglieder müssen für eine Auflösung stimmen, damit der Verein aufgelöst werden kann.
(3) Nach der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Turn- u. Sportverein Hackenheim 1863 e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung beschlossen und genehmigt.
(2) Diese Satzung ist in das Vereinsregister einzutragen.
(3) Sie tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung sowie nach der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
(4) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die Bestimmungen des BGB volle Anwendung.

Die ursprüngliche Satzung wurde am 09.04.2008 errichtet und am 17.04.2008 rechtsverbindlich durch Unterzeichnung in Kraft gesetzt.

Der Verein wurde am 17.07.2008 rechtskräftig im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Kreuznach unter der Nummer 20192 eingetragen.

Die Satzung wurde am 21.03.2024 geändert und in der Mitgliederversammlung am 21.03.2024 beschlossen.

Die Satzung wurde am 26.03.2025 geändert und in der Mitgliederversammlung am 26.03.2025 beschlossen.

Hackenheim, den 26.03.2025

Hermann Ristow – 1. Vorsitzender

Klaus Rehbein – 2. Vorsitzender